

Begründung, gesonderter Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

B-Plan Nr. 23 „Sport und Freizeit“ der Gemeinde Pinnow **Stand: Entwurf** **Juni 2026**

Inhalt:

1	Einleitung.....	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	5
2.1	Schutzgebiete	5
2.2	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet.....	7
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	18
2.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	19
3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	20
4	Zusätzliche Angaben.....	28
4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	28
4.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans.....	29
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	29

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1 Festsetzungen B-Plan.....	2
Tabelle 2 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet	7
Tabelle 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	12
Tabelle 4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	13
Tabelle 5 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II / IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte “Pflanzen und Tierarten“	21
Tabelle 6 Überwachung der Maßnahmen	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt F-Plan vom 14.06.2006	5
Abbildung 2 : Ausschnitt F-Plan vom 14.06.2006	6
Abbildung 3: Teilflächen	24
Abbildung 4: CEF-Maßnahmenfläche, Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flurstück 104.....	28

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum B-Plan Nr. 23 „Sport und Freizeit“ der Gemeinde Pinnow durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestimmt die Gemeinde nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Ziel des B-Plans Nr. 23 „Sport und Freizeit“ ist es, am südlichen Ortsrand eine Fläche für Sport- und Spielanlagen zu entwickeln. Hiermit soll im Anschluss an den bestehenden Sportpark Pinnow ein Sport- und Freizeitangebot für den Gemeinbedarf geschaffen werden, das unterschiedliche Anlagen zur sportlichen Freizeitbetätigung umfassen soll. Hierzu zählen insbesondere eine Skateranlage sowie ein Pumptrack. Neben diesen Trendsportanlagen sind auf der Fläche ebenfalls ein Beachvolleyballplatz und ein Streetballplatz vorgesehen. Da mit den betreffenden Anlagen vorwiegend auf die Schaffung von Angeboten für den Freizeitsport abgezielt wird, soll in diesem Zusammenhang auch die Errichtung von untergeordneten Anlagen wie zum Beispiel einem Pavillon oder anderen Sitzgelegenheiten ermöglicht werden, um die Aufenthaltsqualität für Sportler und Besucher zu steigern.

Der vorgesehene Standort im Eck zwischen Zietlitzer Weg und Am Stall befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Das Plangebiet am Rand der Ortslage wird derzeit durch zwei Sportflächen (Volleyball / Basketball) sowie gelegentlich als Lagerfläche / Parkplatz (teilversiegelt) genutzt.

Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u. ä.

In der folgenden Übersicht werden die neu vorgenommenen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Tabelle 1 Festsetzungen B-Plan

Kurzbezeichnung	Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
Sport und Freizeit	Sport- und Spielanlagen	südlicher Ortsrand, kommunale Sportfläche	ca. 0,43 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Für die zur Aufstellung von Bauleitplänen durchzuführende Umweltprüfung sind insbesondere das Baugesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern von Belang.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB (Baugesetzbuch): Bauleitpläne sollen u. a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu

schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 20 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz): Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V genannten Biotopen oder in Abs. 2 genannten Geotopen führen können, sind verboten.

Zu beachten sind auch die Vorschriften zum Baumschutz (**§ 18 / §19 NatSchAG M-V**).

§ 1 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 LBodSchG M-V (Landesbodenschutzgesetz): Alle, die auf Boden einwirken oder dieses beabsichtigen, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen.

§ 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz): Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz): Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Eingriffsregelung

§ 18 BNatSchG: Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG: Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt für die Zugriffsverbote: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Siehe Begründung

Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne¹

Entsprechend Karte I *Arten und Lebensräume* ist das Fließgewässer Bietnitz als F.3, bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgröße, relevant.

In der Karte II *Biotopverbundplanung* sind für den Bereich keine Belange verzeichnet.

In der Karte III *Entwicklungsziele* ist das Fließgewässer Bietnitz mit der Maßnahme 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte relevant.

In der Karte IV – *Raumentwicklung* ist das Fließgewässer Bietnitz als Gewässer mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischen Funktionen relevant.

In der Karte V *Anforderungen an die Landwirtschaft* sind für den Bereich keine Belange verzeichnet.

In der Karte VI *Wassererosionsgefährdung* sind für den Bereich keine Belange verzeichnet.

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Die Gemeinde verfügt über einen Flächennutzungsplan, der mit Ablauf des 14.06.2006 wirksam geworden ist und der für den Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausweist. Eine 1. und 2. Änderung liegen vor, betreffen aber nicht den jetzigen Änderungsbereich. Die 2. Änderung wurde am 10.11.2023 genehmigt. Die 3. Änderung umfasst zwei Änderungsbereiche (B-Plan Nr. 22 und B-Plan Nr. 23) und wird im Parallelverfahren zum hier vorliegenden B-Plan Nr. 23 vollzogen.

¹ www.umweltkarten.mv-regierung.de

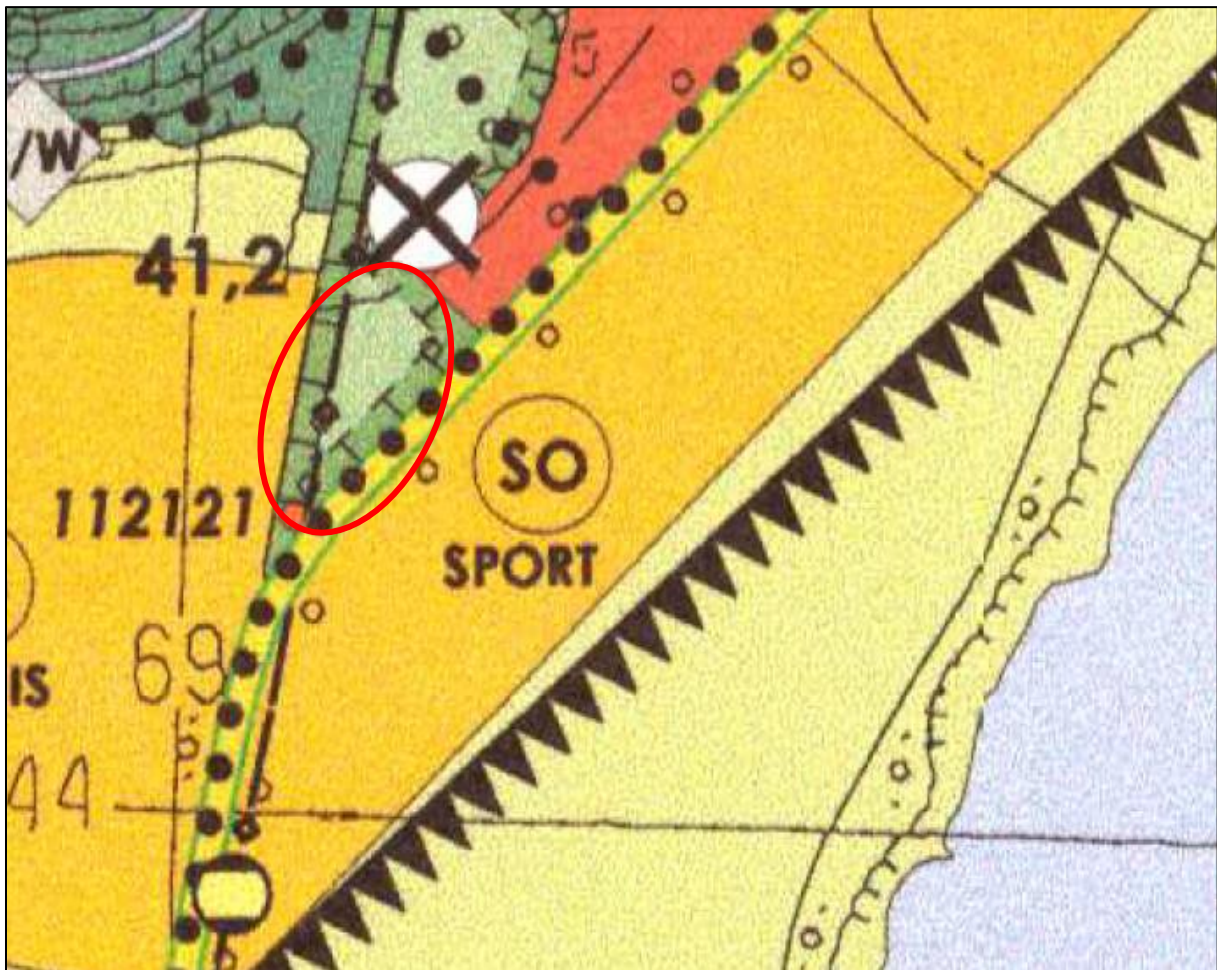


Abbildung 1: Ausschnitt F-Plan vom 14.06.2006

Darstellung der Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

Gebietsschutz:

Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzgebiete / Schutzziele notwendig (hier LSG).

Naturschutz:

Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzziele notwendig

Wasser:

Schutz der natürlichen Wasserressourcen, Erhaltung des lokalen Wasserkreislaufes, Schutz der Bietnitz

Boden:

Prüfen von Schutzauflagen, sparsamer Umgang mit Boden, Schutz der natürlichen Bodenfunktion, Schutz und Wiederverwendung der Böden.

Immissionsschutz:

Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen (Lärm)

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn

sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wären somit sowohl bei der Aufstellung als auch Änderung / Ergänzung eines Bebauungsplanes durchzuführen, sofern die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines NATURA 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden könnten.

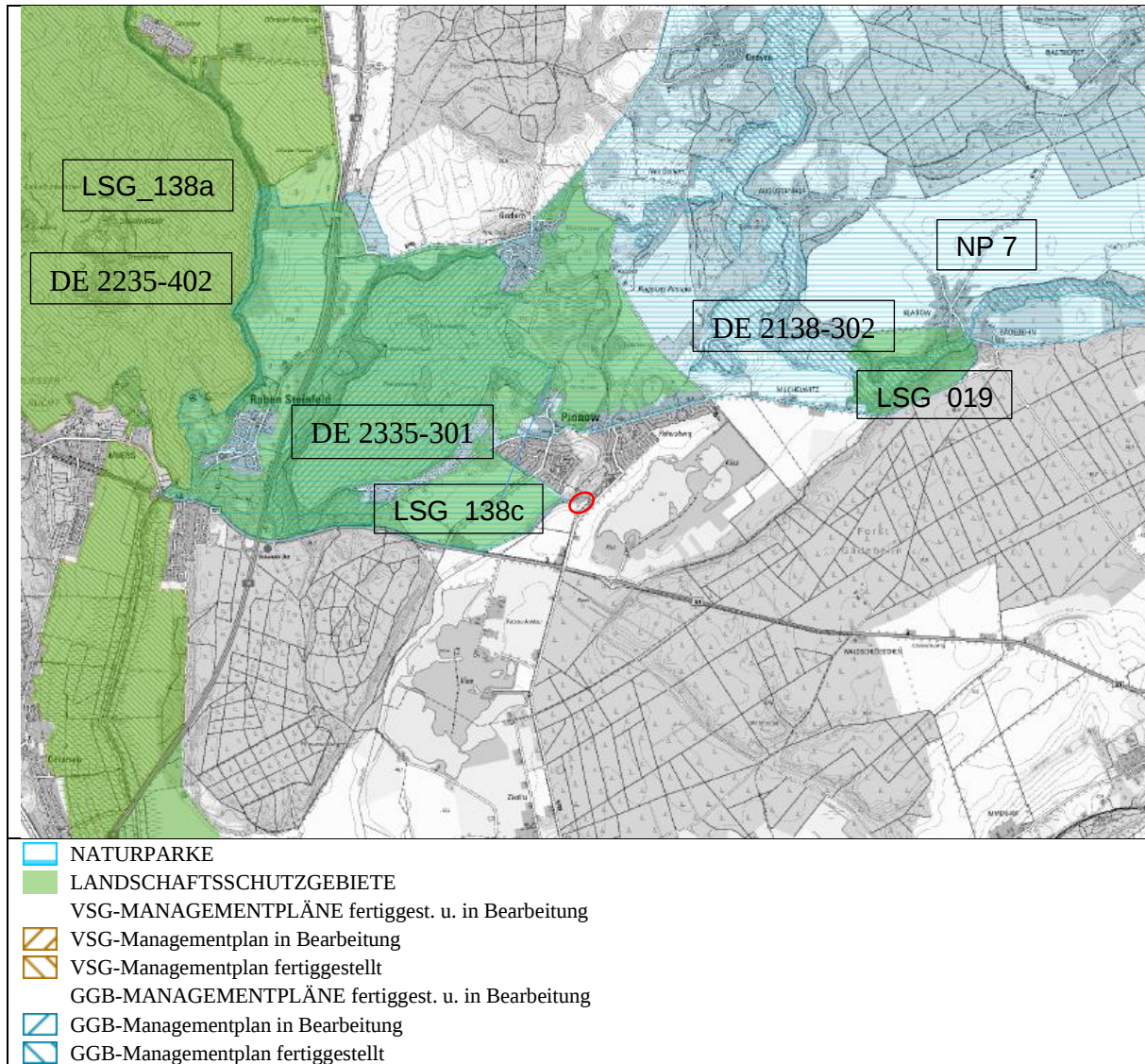


Abbildung 2 : Ausschnitt F-Plan vom 14.06.2006

Internationale Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete

VSG DE 2235-402 Schweriner Seen

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

GGB DE 2335-301 Pinnow See

GGB DE 2138-302 Warnowtal mit kleinen Zuflüssen

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von internationalen Schutzgebieten (1 km Umkreis).

Nationale Schutzgebiete

Naturparke

NP_7 Sternberger Seenland

Landschaftsschutzgebiete

LSG_019 Warnowtal bei Gädebehn

LSG_138c Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim'

LSG_138a Schweriner Seenlandschaft - Schwerin

Der Plangeltungsbereich liegt, von Wald abgeschirmt, außerhalb von nationalen Schutzgebieten (100m NP / 150m LSG).

Nationale Schutzobjekte

Die in § 20 (1) NatSchAG MV (**geschützte Biotope und Geotope**) aufgeführten Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz. Geotope sind nicht vorhanden

In der Nähe des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Biotop (PCH04903 - Naturnahe Feldgehölze), das gleichzeitig Waldbestandteil ist.

Weitere Biotope in den Wirkzonen sind nicht verzeichnet.

2.2 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Das vom Bebauungsplan erheblich beeinflusste Gebiet ist sein Geltungsbereich. Soweit bei einzelnen Umweltbelangen gebietsübergreifende Auswirkungen entstehen, wird darauf im Einzelfall eingegangen.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten aus dem Portal www.umweltkarten.mv-regierung.de sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

Tabelle 2 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Umweltbelang	Betroffenheit¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Am / im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete	BNatSchG, NatSchAG M-V, FFH-Erlass MV
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich, der näheren Umgebung befinden sich keine nationalen Schutzgebiete.	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	In der Nähe des Geltungsbereiches befinden sich Schutzgebiete Nein, keine Betroffenheit Nein, nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Geltungsbereich keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope. Alleen und Baumreihen keine	LSG_138c „Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim“ westlich Naturpark NP_7 „Sternberger Seenland“ teilweise ortsübergreifend Biotope nach § 20 NatSchAG M-V 50 m Wirkradius PCH04903 - Naturnahe Feldgehölze § 19 NatSchAG M-V
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich geschützte Bäume (Eiche)	§ 18 NatSchAG M-V
Gewässerschutzstreifen, Gewässerrandstreifen und Waldabstand	Nein, nicht betroffen Nein, nicht betroffen Ja, betroffen	§ 29 NatSchAG M-V § 38 WHG § 20 LWaldG
Wald	Nein, nicht betroffen	§ 2 LWaldG

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	Forstamt Gädebehn	
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, im Geltungsbereich der am südlichen Ortsrand liegt, sind Pflanzen, Tiere oder Lebensräume dieser betroffen. Im Geltungsbereich • PEU – nicht- oder teilversiegelte Freifläche • PHZ – Siedlungshecke aus heimischen Arten • RHU – Ruderalflur • RHN – Neophyten- Staudenflur (Staudenknöterich) • PZS - sonstige Freizeitanlage • PSJ - Grünfläche ohne Altbäume Angrenzend: • Norden: FGB / WXS Graben und sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten (Pappel, Weide) PKR strukturreiche ältere Kleingartenanlage und OVP – Parkplatz / PZS Sportanlagen • Westen: OWD – Damm (Wall), OVU – Straße mit PSJ Grünfläche ohne Altbäume (Verkehrsbegleitgrün) und dahinter ACS Sandacker, WXS - sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten (Pappel, Weide) sowie RHN Neophyten- Staudenflur • Osten: OVL – Straße mit PSJ Grünfläche ohne Altbäume (Verkehrsbegleitgrün) und BAJ Allee und dahinter ACS Sandacker und SYA / VSX Naturfernes Abgrabungsgewässer / standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern • Süden: OVL – Straße mit PSJ Grünfläche ohne Altbäume (Verkehrsbegleitgrün) und BAJ Allee und beidseitig ACS Sandacker Bewertung des Arten- und Biotopschutzes: Bereich mit geringer Schutzwürdigkeit.	
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL) ³	Ja, im Geltungsbereich betroffen. Zauneidechse Hohes Störpotential innerhalb des 50m Ortsrandes mit zweiseitiger Störung durch Straße / Sportanlagen Kartierungen erfolgen, besondere Beachtung Zauneidechse Geschützte Arten mit Brut- und Nahrungsraum nach derzeitigem Kenntnisstand betroffen.	
Boden	Ja, durch Versiegelung und Umbau vorbelasteter Böden (teilversiegelte Frei- und Lagerfläche). Auf dem Flurstück 199, Flur 2, Gemarkung Pinnow ist im westlichen Teil eine Altlast mit dem Aktenzeichen AA_Z_76_0609 erfasst. Dabei handelt es um eine Bürgermüllkippe ziviler Herkunft. Weitere Angaben liegen nicht vor. Sandersande, ohne Wassereinfluss (Sandbraunerde) Ackerzahl 15-33 Sand Erosion-Wind = keine-gering Erosion-Wasser = keine –sehr gering Feldkapazität gering nutzbare Feldkapazität hoch Luftkapazität sehr hoch effektive Durchwurzelungstiefe gering pot. Nitratauswaschungsgefährdung hoch Abwägungsempfehlung Bodenfunktionsbewertung: geringe Schutzwürdigkeit (Parkplatz 7 Weg) Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3 mittel Extreme Standortbedingung: 2 gering Naturgemäßer Bodenzustand 1 sehr gering erhöhte Schutzwürdigkeit (Freifläche) Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3 mittel Extreme Standortbedingung: 2 gering Naturgemäßer Bodenzustand: 3 mittel niedrige Verdichtungsgefahr / hohe Durchlässigkeit Meliorationsfläche nein Bewertung des Bodenpotenzials: im Geltungsbereich regional weit verbreitete, durch Nutzung veränderte Böden,	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
		Geltungsbereich liegt am Ortsrand, randörtliche Verdichtung durch Bebauung /Versiegelung
Grundwasser	Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein: Lockergesteins-GWL, Flurabstand des obersten GWL <5 m mittlerer sommerlicher Grundwasserflurabstand: 5 m, GW unbedeckt, gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gering geschützt Ja, festgesetztes Wasserschutzgebiet: Pinnow, MV_WSG_2335_13, Schutzzone: III, Wasserbuchblatt: 70010, WSGVO Pinnow vom 07.10.2003 in 1000m Entfernung bei Anstromrichtung Nordwest. Die Maßgaben der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten (Nutzung steht Schutzzweck nicht entgegen). Grundwasserressourcen: Dargebotsklasse: genutztes Dargebot öffentliche Trinkwasserversorgung Wasserfassung: Pinnow erlaubte mittlere Entnahmerate [m³/d]: 12000 mittlere Grundwasserneubildung [mm/a]: 170.3 nutzbares Dargebot [m³/d]: 12000 Grundwasserneubildung ohne Berücksichtigung eines Direktabflusses: 357.8 mm/a, reale Verdunstung mit Berücksichtigung eines Direktabflusses: 308.8 mm/a, Direktabfluss: 122,6 mm/a	
Oberflächengewässer	Nein, Oberflächengewässer sind im / am Geltungsbereich nicht vorhanden	
Hochwasserschutz	Einzugsbereich - Gebietskennzahl LAWA: 964141900000000 Mühlenfließ (in Topogr. Karten Bietnitz) Gewässer von Quelle nördlich Peckatel bis Einlauf Binnensee, WBV Obere Warnow, WRRL WAR, berichtspflichtig Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers Keine Einstufung Hochwasserrisikomanagement	
Klima und Luft	Ja, Klima / Luft können im lokalen Maßstab durch Vergrößerung der Siedlungsfläche betroffen sein: - maritim geprägtes Binnenplanarklima, vorherrschend Westwindlagen - geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen, lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben resultieren v. a. aus der landwirtschaftlichen Düngung, Kiesabbau und Bodenbearbeitung. - Die im Untersuchungsraum vorhandene geringe Reliefenergie und die vorhandenen Bauflächen lassen Kaltluftströmungen nicht erwarten. - unkorrigierte mittlere Jahresniederschlagssumme Reihe 1971-2000: 620.0 mm/a - unkorrigierte mittlere Sommerniederschlagssumme Reihe 1971-2001: 335.0 mm/a Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung	
Klimaschutz	Die Gemeinde hat keine eigenen zusätzlichen Anforderungen zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels. Der ÖPNV besitzt eine relevante Bedeutung (ÖPNV Anbindung Schwerin).	
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt ergeben sich üblicherweise bei geplanten Bebauungen durch Versiegelung von Böden und durch die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Die Bodenversiegelungen werden die Eigenschaften der derzeit teilversiegelten Böden weiter verändern, z. B. die Wärmeleitfähigkeit. Der Oberflächenabfluss wird sich zusätzlich erhöhen.	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	Bei der Vorbelastung der Böden durch anthropogene Nutzung und die geringe Größe sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen.	
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Aufgrund der angrenzend vorhandenen Bebauung / den Straßen sind landschaftliche Freiräume entsprechend der landesweiten Erfassung nicht betroffen. Nein, der B-Plan wird durch Bebauung keine signifikanten Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen. folgende Bereiche sind betroffen: Identifikationsnummer: 137, Feld- und Waldlandschaft um Raben Steinfeld und Gädebehn, (V 3 - 5), Landschaftsbildbewertung: mittel bis hoch Lokal ist das Landschaftsbild geprägt durch die Lage am östlichen Rand von Pinnow und der Lage zum Kiestagebau. Bewertung des Landschaftsbildes am Ort des B-Plans: Landschaftsraum mit insgesamt mittlerer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örtlich Vorbelastungen durch benachbarte / vorhandene Nutzung.	
Biologische Vielfalt	Nein, biologische Vielfalt ist durch Lebensraumverlust kaum betroffen: Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt. HPNV - Buchenwälder mesophiler Standorte M30, Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald Für die Situation im 500m-Untersuchungsraum sind Biotop der Agrarlandschaft (Grünland, Acker) mit langjähriger Nutzungskontinuität, der Kiestagebau, sowie Kiefernforste und Gewässer prägend. Weiterhin sind Siedlungsbiotop vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme sprechen außerhalb der Ortslage für eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: Über der Ortslage ist eine Leitlinie für den Vogelzug mit mittlerer bis hoher relative Dichte des Vogelzugs (Zone B) verzeichnet. Örtliche Verbundräume und Beziehungen bestehen bei der Brutvogelfauna durch funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken (Überflug). Rastgebiet der Gewässer- und Landlebensräume sind nicht verzeichnet.	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Ja, Wohnbereiche sind durch Immissionen betroffen: Wohnbebauung nördlich und südlich, nordwestlich Kleingartenanlage entlang Zietlitzer Weg. Im Planungsbereich und seiner immissions- und abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. sonstige Emissionsquellen: • Kiestagebau • Tennis • B321 / Gemeindestraße	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z. B. Boden- und Baudenkmale)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Güter.	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	Archäologische Fundplätze sind als Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) vom 06.01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes. Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach § 11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu organisieren zu können.	
Vermeidung von Emissionen	Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der Sport und Freizeitflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als nicht wesentlich einzustufen sind. Je nach Erforderlichkeit kann die Gemeinde aus Lärmschutzgründen Betriebs-/Öffnungszeiten festlegen oder die Bauart der geplanten Anlagen auf die Reduzierung von Schallpegeln ausrichten. Ja, auf das Gebiet wirken Immissionen ein (Straßen, benachbarter Kiestagebau, Sportstätten).	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet fallen ggf. Abwässer an.	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, im geplanten Baugebiet fallen ggf. entsorgungspflichtige Abfälle an.	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung)
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein, das Planvorhaben dient nicht vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien.	Soweit derartige Anlagen im Geltungsbereich errichtet und betrieben werden sollen, sind ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein, kein Landschaftsplan vorhanden.	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Ja	WSGVO Pinnow vom 07.10.2003
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Nein	Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Tabelle 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Nicht relevant
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nicht relevant
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Weiterhin temporäre Nutzung
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Weiterhin temporäre Nutzung
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nicht relevant, weiterhin temporäre Nutzung
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Weiterhin temporäre Nutzung
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Erhaltung der derzeitigen Lebensräume und kontinuierliche Störung
Fläche und Boden	Erhaltung Teilversiegelungsgrad
Grund- und Oberflächenwasser	Erhaltung eingeschränkte Versickerungsfähigkeit
Klima und Luft Klimaschutz	nicht relevant, da zu geringe Größe Erhalt lokaler Quell- und Zielverkehre
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Erhaltung der gering bebauten Landschaft
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	nicht relevant für die Natur
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Erhaltung der gering bebauten Landschaft
Vermeidung von Emissionen	Weiterhin temporäre Nutzung
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ggf. nicht relevant
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ggf. nicht relevant

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte bei Aufgabe der derzeitig zulässigen Nutzung langfristig eine Bewaldung einsetzen.

Relevante Umweltbe- und -entlastungen sind nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebiets entsprechend den geplanten Festsetzungen

Es erfolgen keine lagekonkreten Festsetzungen.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Überbauung mit Sport- und Freizeitanlagen, Versiegelung und sonstige Befestigung von Flächen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
	Bei ordnungsgemäßigem Betrieb und Überwachung geringer Verschmutzung des Oberflächenwassers keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. Die Auflagen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow sind bei Bau und Betrieb zwingend zu beachten. Nach WSGVO verboten und daher zu prüfen: 3.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen 5.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen - ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung 6.1 Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, soweit sie nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen - ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung 6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung - ausgenommen positive Einzelfallentscheidungen durch die untere Wasserbehörde nach § 5 Abs. 1, wenn die Bauleitplanung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Geschütztheitsverhältnisse des Grundwassers dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegensteht	Nein Siehe Einzelfallentscheidung WSGVO
Klima und Luft	Lokale sehr geringe Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Vergrößerung von Siedlungsfläche. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Siehe auch unter Vermeidung von Emissionen.	Nein
Klimaschutz	Sport- und Freizeitflächen dienen der lokalen Bevölkerung und verringern Verkehre ins Umland und dienen damit indirekt dem Klimaschutz.	Nein
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Das Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten, wird durch die Anlage versiegelter Fläche weiter beeinträchtigt. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Verlust der Lebensräume ist kompensierbar.	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	Die geplante Bebauung befindet sich in südlicher Ortsrandlage innerhalb des 50m Ortsrandes mit zweiseitiger Anlehnung an vorhandene Straßen und einen Sportkomplex. Die kulturlandschaftlich geprägte Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes wird durch das Plangebiet nicht signifikant verändert.	Nein
Biologische Vielfalt	Ortsrandlage Die Zauneidechse als geschützte Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand betroffen (siehe AFB).	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe Vermeidung von Emissionen	Nein
Kultur- und sonstige Sachgüter (z. B. Boden- und Baudenkmale)	Im Geltungsbereich werden keine archäologischen Fundplätze vermutet. Bei Funden ist eine mögliche Bauverzögerung zu beachten.	Nein
Vermeidung von Emissionen	Durch das Baugebiet entstehen nur geringe Emissionen von Schadstoff und Licht. Die Gemeinde sollte aus Lärmschutzgründen prüfen ob ggf. Betriebs-/Öffnungszeiten festgelegt oder die Bauart der geplanten Anlagen auf die Reduzierung von Schallpegeln ausgerichtet werden muss.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Anfallendes Schmutzabwasser ist durch die Art der Nutzung nicht zu erwarten. Unbelastetes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ggf. anfallende Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. Bauabfälle sind gesondert zu entsorgen. Bei der Bauausführung und der Materialwahl ist stärker auf Nachhaltigkeit und die Belange des Wasserschutzgebietes zu achten	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass anlagebedingt (außer ggf. für Lärm) geringe Emissionen entstehen können. Je nach Erforderlichkeit kann die Gemeinde aus Lärmschutzgründen Betriebs-/Öffnungszeiten festlegen oder die Bauart der geplanten Anlagen auf die Reduzierung von Schallpegeln ausrichten.	Nein

Ergänzende Betrachtungen zum Bodenschutz

Nachfolgend sind die Wirkfaktoren und Probleme des Bodens / Bodenwasserhaushaltes und seine Empfindlichkeiten dargestellt:

Wirkfaktoren Boden / Bodenwasserhaushalt

- Versiegelung
 - (überwiegend vorhandene) Teilversiegelung im Bereich Sport- sowie Lagerflächen, zusätzlich Vollversiegelung und Bebauung möglich
 - Entsprechend der vermuteten Lage der Bürgermüllkippe ziviler Herkunft im westlichen Teil des Flurstücks 199 und der topographischen Ausprägung sehr wahrscheinlich außerhalb des Planungsgebiets.
 - übermäßige mechanische Belastungen
 - Flächenbefestigung mit Erd- bzw. Bodenarbeiten sowie technisch erforderlicher Verdichtung, Befahrungen, Lagerung und Baumaterial etc. von zur Vegetation vorgesehenen Böden
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial
 - Die Prüfung der Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs ist planerisch im B-Plan nicht zu bewältigen
- Bodenerosion
 - Auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit
- Entwässerung / Dränwirkung / Versickerung
 - lokale Versickerung der befestigten Flächen unter Beachtung des Wasserschutzgebietes möglich
- Stoffeinträge (hohe Sensibilität der Baufirmen erforderlich)
 - Trinkwasserschutzgebiet! Verbote und Auflagen beachten
 - Öl- und Schmiermittel, Kraftstoffe, (Havarie / Betankung)
 - Salz und Streumittel, Pestizide und Düngemittel

Auswirkungen der Bauphase

- Versiegelung führt zum Totalverlust der Bodenfunktion / Teilversiegelung zur Einschränkung der Versickerung und Verlust des Oberbodens
- übermäßige mechanische Belastung führt zu
 - Gefügeschäden (mit Verringerung Versickerungsfähigkeit / Wasserrückhaltung / Verlust von Porenvolumen – Sauerstoffmangel)
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial führt zur
 - Zerstörung des inneren Bodengefüges
 - Vermeidung von planierendem Einbau und geeignete Zwischenbegrünung helfen das Bodengefüge wieder zu stabilisieren
- Bodenerosion führt zum Verlust bzw. Umlagerung des Bodens
- Entwässerung / Dränwirkung / Versickerung

- Ein schonender Umgang mit dem Boden erhält die gute Versicherungsfähigkeit und ist damit aktiver Gewässer- und Bodenschutz

In Bezug auf die Beeinträchtigungen ist nur 1 Wirkort einzustellen.

- Baugrundstück (Zufahrt, Baufläche und ggf. Zwischenlager auf eigener Fläche / oft fehlende Sensibilität Baufirmen / Bauherr für das Problem Bodenverdichtung,

Ergänzende Betrachtungen zum Schutz von Bodendenkmalen

Im Bereich des Plangebietes sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden. Dennoch muss stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unbekannter Bodendenkmale gerechnet werden. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt archäologische Voruntersuchungen mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen, um entsprechende Aussagen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale treffen zu können. Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen kann der Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“² als fachliche Orientierung herangezogen werden. Da sich das Gebiet außerhalb bekannter archäologischer Verdachtsflächen befindet und darüber hinaus keine konkreten Hinweise auf archäologische Strukturen bestehen, werden archäologische Voruntersuchungen im vorliegenden Fall als nicht erforderlich angesehen. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes wird bereits über die geltenden gesetzlichen Regelungen des § 11 DSchG M-V Rechnung getragen.

Einzelfallentscheidung WSGVO³

Die Trinkwasserentnahmebrunnen befinden sich in ca. 1000 m Entfernung bei einer Anstromrichtung Nordwest. Bei einem Flurabstand des obersten GWL von unter <5 m und einem mittleren sommerlichen Grundwasserflurabstand von 5 m ist das Grundwasser zwar unbedeckt und gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gering geschützt, aber die Mindestüberdeckung von 1m ist bei Versickerung nicht verunreinigter Niederschlagswässer gegeben.

Die Gemeinde Pinnow beabsichtigt am südlichen Ortsrand eine Fläche für Sport- und Spielanlagen zu entwickeln. Hiermit soll im Anschluss an den bestehenden Sportpark Pinnow ein Sport- und Freizeitangebot für den Gemeinbedarf geschaffen werden, das unterschiedliche Anlagen zur sportlichen Freizeitbetätigung umfassen soll. Hierzu zählen insbesondere eine Skateranlage sowie ein Pumptrack. Neben diesen Trendsportanlagen sind auf der Fläche ebenfalls ein Beachvolleyballplatz und ein Streetballplatz vorgesehen. Da mit den betreffenden Anlagen vorwiegend auf die Schaffung von Angeboten für den Freizeitsport abgezielt wird, soll in diesem Zusammenhang auch die Errichtung von untergeordneten Anlagen wie zum Beispiel Pavillons oder anderen Sitzgelegenheiten ermöglicht werden, um die Aufenthaltsqualität für Sportler und Besucher zu steigern.

Nach WSGVO (Anlage 2) verboten und daher in Zusammenhang mit dem Vorhaben zu prüfen sind nachfolgende dem Vorhaben möglicherweise entgegenstehende Punkte:

3.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen

² UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

³ Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow - WSGVO Pinnow) Vom 7. Oktober 2003

- Generell ist auf öffentlichen Flächen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Eine Anwendung ist damit nicht einzustellen.

5.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung

- Die Gemeinde plant nicht die Errichtung von Sportanlagen im Sinne von organisiertem Vereins- oder Leistungssport (wie angrenzend realisiert), sondern ein Freizeitangebot für die Jugendlichen des Ortes. Daher ist aufgrund der sporadischen Nutzung keine Errichtung einer ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung vorgesehen und notwendig, da keine der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze darüber verfügt.

6.1 Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, soweit sie nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung

- siehe 5.5

6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, ausgenommen positive Einzelfallentscheidungen durch die untere Wasserbehörde nach § 5 Abs. 1, wenn die Bauleitplanung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Geschütztheitsverhältnisse des Grundwassers dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegensteht.

- Mit dem B-Plan wird ein neues Baugebiet ausgewiesen, dass die Errichtung eines Freizeitangebotes für Jugendliche ermöglichen soll.
- Anstromrichtung zum Pumpwerk, Überdeckung des ersten Grundwasserleiters, Nutzungsart und Nutzungsintensität der Sport- und Freizeiteinrichtungen für die Jugendlichen sprechen gegen eine Gefährdung des Schutzzwecks dieser Verordnung.

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach § 1a BauGB

- NATURA 2000: keine Betroffenheit einzustellen
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde weitestgehend berücksichtigt. Es wird eine Ortsrandfläche genutzt, die an bestehende Infrastruktur anschließt.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert.
- Sport- und Freizeitflächen dienen der lokalen Bevölkerung und verringern Verkehre ins Umland und dienen damit indirekt dem Klimaschutz.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Für Maßnahmen für die Kompensation werden keine landwirtschaftlichen Flächen entzogen, da die Mahdwiese einer landwirtschaftlichen Nutzung entspricht.

direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende positive oder negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landesebene

- nicht relevant, keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten

Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

- nicht relevant, zulässige Vorhaben lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Artenschutz

Siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Baumschutz

Nach den §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume dürfen im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920, R SBB und H ArtB) zu berücksichtigen. Aufschüttungen, Abgrabungen, Flächenversiegelungen sowie Abstellen und Lagern von Baufahrzeugen und Baumaterialien u.ä. sind im Wurzelbereich der geschützten Bäume unzulässig. Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis Ludwigslust-Parchim).

Bodenschutz

1. Bei den Bodenarbeiten sind die jeweils aktuellen einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes und des Abfallrechtes zu berücksichtigen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
2. Beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten und anderen wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und insbesondere Verunreinigungen des Bodens auszuschließen.
3. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässern durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
4. Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
5. Beim Einbau von mineralischen Abfällen, Gemischen und Bodenmaterial für z. B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist) zu beachten.

Gewässerschutz

1. Lagerung, Abfüllen und Umschlag (LAU-Anlagen) sowie das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen sind vor Planung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen um die Belange der Trinkwasserschutzes zu beachten. Eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ist auszuschließen.
2. Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen.
3. Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u. a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
4. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei

auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

5. Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
6. Beim Einbau von mineralischen Abfällen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist) zu beachten.

Regenwasserbeseitigung

1. Neue Zufahrten, Stellflächen und andere befestigte Freiflächen sollten zur Verminderung der auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagsmenge mit versickerungsfähigen Bodenbelägen hergestellt werden.
2. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Keine, die nach HzE anerkannt werden.

Grünordnerische Maßnahmen im Gemeindegebiet

- Anlage einer extensiven Mähwiese (HzE Maßnahme 2.31 und CEF-Maßnahme Zau-neidechse) entsprechend Maßnahmenkonzept
- Der Eingriffsort liegt in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“.

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Es wird ein vorbelasteter und bereits für Sport- und Spiel genutzter Standort überplant. Vorhandene Hecke und Bäume bleiben durch Festsetzungen erhalten. Mit dem Entwurf des Bauungsplans wurde das Plangebiet zudem verkleinert und relevante Habitate der Zau-neidechse (Erdwälle) aus dem Geltungsbereich bzw. der Baufläche ausgeklammert. Vor diesem Hintergrund drängen sich, aufgrund der Flächenverfügbarkeit und der Synergieeffekte mit den vorhandenen Sportanlagen, keine Planalternativen auf die hinsichtlich der zu berücksichtigenden Umweltbelange besser geeignet wären.

3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG, entgegenstehen, ist innerhalb des Bauleitplanverfahrens notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen (baubedingt, betriebsbedingt, temporär bzw. dauerhaft) sind darzulegen.

Der Ausbau der Fläche für Sport- und Spielanlagen ist in zwei Teilflächen zu unterteilen. Auf der Teilfläche 1 ist die Errichtung einer Skateranlage vorgesehen. Hierfür soll die Erstellung eines Bauantrags auf Grundlage einer bereits vorliegenden Objektplanung zeitnah erfolgen. Für die Teilfläche 2 liegen derzeit keine konkreten Planungen und kein Zeitrahmen für Bauvorhaben vor. Für die Teilfläche 2 ist das Maßnahmenkonzept auf Bauantragsebene anzupassen und entsprechend der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Auch wenn zeitnah nur die Umwandlung von Acker in Mahdwiese auf 2.250 m² für die Teilfläche 1 realisiert wird⁴, ist die gesamte Ausgleichsfläche von 3.500 m² baurechtlich zu sichern. Nur so kann sichergestellt werden, dass der möglicherweise notwendige Anteil an Acker für die Umsiedlung von Zauneidechsen der Teilfläche 2 weiterhin bei Bedarf zur Verfügung steht, aber nicht durch vorzeitige Einrichtung schon von einwandernden Zauneidechsen besetzt ist und zusätzliche Ackerflächen gesucht werden muss.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung von befestigten Flächen und Anlagen. Das Plangebiet ist teilweise bebaut und wird sportlich genutzt (teilversiegelte Flächen / Sportgeräte- und Flächen).

Bei Baumaßnahmen sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Fahrzeugbewegungen im Bereich der Baumaßnahme bzw. auf den Zuwegungen zur Baustelle.
- Lärm, Licht und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten innerhalb der Baustelle. In der unmittelbaren Umgebung bereits zulässig.
- Aufgrund des Tötungsverbotes sind zugunsten der Zauneidechse Schutzmaßnahmen notwendig (siehe Maßnahmenkonzept).
- Der Ausbau ist in zwei Teilflächen zu unterteilen. Die Teilfläche 1 beinhaltet die Errichtung der geplanten Skaterbahn. Innerhalb dieser Fläche wurden acht Zauneidechsen (im Spätsommer) gesichtet. Die Beeinträchtigung ist daher als gering einzustufen.
- Vor Baubeginn auf der Teilfläche 2 ist das Maßnahmenkonzept auf Bauantragsebene anzupassen und entsprechend der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Entsprechend sind diese Arbeiten als zeitlich befristete zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten, aber es sind zugunsten der Zauneidechse Schutzmaßnahmen notwendig.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Der Ausbau ist in zwei Teilflächen zu unterteilen. Die Teilfläche 1 beinhaltet die Errichtung der geplanten Skaterbahn und es sind neue anlagenbedingte Wirkfaktoren einzustellen.

Es sind folgende anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Versiegelung derzeit teilversiegelter Fläche, Sportgeräten, und Flächen unversiegelter Freiflächen.
- Lichtemissionen und mögliche Lärmemissionen durch die Nutzung (Sportanlage).
- Licht- und Lärmemissionen durch Zielverkehre
- Für die Errichtung der Skateranlage wird eine Teilfläche von etwa 500 m² dauerhaft in Anspruch genommen / versiegelt.
- Der mit der Anlage einhergehende Lebensraumverlust für die Zauneidechse ist auszugleichen.

⁴ realisiert im März 2026

- Die bisherige Nutzung der Anlagen in der zweiten Teilfläche ist weiterhin zulässig (Beach-volleyball-Sandfeld, Rasenvolleyballfeld, befestigtes Streetballfeld).
- Aufgrund der schon bisher erfolgten Nutzung ist bei Erhalt der Gehölzstrukturen für die Avifauna keine Beeinträchtigung einzustellen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Intensität der geplanten Bebauung und Nutzung ist nicht mit der derzeitigen, aber vorhandenen gleichartigen Nutzung gleichzusetzen, aber ist der derzeitigen möglichen Nutzung unmittelbar angrenzender Flächen (Sportflächen) gleichzusetzen.

- Mit dem Bau der Skateranlage auf Teilfläche 1 ist eine erhöhte Intensität der Nutzung auf einer kleineren Fläche zu erwarten, die sich auch auf die Umgebung auswirken kann.
- In der zweiten Teilfläche und in den Randbereichen ist die bisherige Nutzung weiterhin zulässig. Um den Nutzungsdruck in den Randbereichen zu lenken sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.
- Aufgrund der Eckrandlage mit vorhandenen Straßen ist eine signifikante Verschiebung von Effektdistanzen nicht einzustellen. Aufgrund der vorhandenen Abschirmung wird der Schutz des Landschaftsbildes (LSG) gewahrt.

Eine bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung ist bedingt einzustellen.

Durch das Gutachterbüro Umweltplanung Enderle erfolgte eine Kartierung⁵ und ein Maßnahmenkonzept⁶ wurde erarbeitet.

Relevanzprüfung

Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Auflistung der 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nachfolgend dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Satzung nicht relevant.

Tabelle 5 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II / IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf- Glanzkrout	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Frosch- krout	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenreiche Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Altarme/Waldteiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche mit hohen Bewuchsansprüchen
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch-/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer mit dichten Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	II	IV	Nährstoffarme Gewässer mit großen Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume

⁵ Skaterpark Pinnow–Faunistische Kartierung 2025, UMWELTPLANUNG ENDERLE, Hauptstraße 12, 19055 Schwerin, 30.10.2025

⁶ B-Plan 23 Pinnow – Maßnahmenkonzept UMWELTPLANUNG ENDERLE, Hauptstraße 12, 19055 Schwerin, 29.01.2026 aktualisiert am 05.06.2026

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Hecken/Gebüsche/Waldränder/ Feuchtgebiete
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte/Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschild- kröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Sied- lungsgebiete
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Sied- lungsgebiete
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Sied- lungsgebiete
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsge- biete
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsge- biete
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsge- biete
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsge- biete
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Sied- lungsgebiete
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsge- biete
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsge- biete
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Muscardinus avel- lanarius</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche/Hasel

**fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausge-
schlossen werden**

kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Reptilien/ Amphibien

Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde kartiert⁷ Amphibien wurden nicht kartiert. Mit 60 Nachweisen der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Zauneidechse, sechs unbestimmten Eidechsen und einer Blindschleiche erreicht das Zentrum des Untersuchungsgebietes (nicht gleichzusetzen mit B-Plangebiet) eine hohe Populationsdichte von Reptilien und hat somit eine hohe Wertigkeit, insbesondere für die Zauneidechse. Besonders hohe Dichten erreichten die Erdwälle im Westen, aber auch die Brachflächen nördlich des Parkplatzes. Innerhalb der Fläche wurden in der Teilfläche 1 (Bereich des geplanten Skaterparks) acht Zauneidechsen (im Spätsommer) gesichtet.

Avifauna

Brutvögel wurden kartiert. Bei allen 12 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet handelt es sich um ungefährdete Vogelarten. Ein Großteil der Vogelarten brütet dabei in den Gehölzen nördlich des Geltungsbereiches. Besonders seltene oder störungssensible Vogelarten sind nicht dabei. Im 300 m Umkreis um den Geltungsbereich wurden zudem die gefährdeten Vogelarten Kleinspecht und Feldlerche und die Heidelerche (Anhang I der EU-VRL) als Brutvögel lokalisiert. Der Geltungsbereich selbst hat somit nur eine geringe Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna und eine mittlere Bedeutung als Nahrungshabitat.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine maßgeblichen Lebensraumverluste für Brutvogelarten auftreten.

Säugetiere

Wolf

Eine Betroffenheit ist aufgrund der angrenzenden Ortslage und der vorhandenen hohen Störfaktoren auszuschließen.

Fischotter

Der Fischotter ist entsprechend Rasterkartierung aufgezeigt. Aufgrund der Abschirmung der Bietnitz durch den Wald ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen in der Umgebung besteht potenziell eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Die Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat ist gegeben. Aufgrund der Eigenart des Vorhabens schränkt sich bau- und betriebsbedingt die mögliche Funktion des Untersuchungsgebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse nicht erheblich ein. Die Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Habitatrelevante Bäume / Höhlenbäume und Gebäude in ihrer Eignung als Winterquartier sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei einer Beleuchtung ist der Art und Weise erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes kann aber als nicht erheblich eingestuft werden.

Rastflächen

Rastflächen sind in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht verzeichnet.

⁷ Skaterpark Pinnow–Faunistische Kartierung 2025, UMWELTPLANUNG ENDERLE, Hauptstraße 12, 19055 Schwerin, 30.10.2025

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, hier vor allem Überflieger (Rotmilan / Fischadler / Kranich), ist ein Verlust des Nahrungsraumes durch mangelnde Eignung und das hohe vorhandene Störpotential nicht relevant.

Wanderkorridore

Die ortsnahe Lage schließt die Eignung als Wanderkorridor aus.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Reptilien

Auf der Fläche wurde die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2025) nachgewiesen. Es muss davon ausgegangen werden, dass Teilhabitate der Tierart durch eine Überbauung für die Skaterbahn verloren gehen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, müssen die Habitatverluste ausgeglichen werden.

Der Ausbau der Fläche für Sport- und Spielanlagen ist in 2 Teilflächen zu unterteilen. Teilfläche 1 beinhaltet die Errichtung der geplanten Skaterbahn. Innerhalb der für die Überbauung vorgesehenen Fläche wurden acht Zauneidechsen (im Spätsommer) gesichtet. Für Teilfläche 2 liegen keine konkreten Planungen und kein Zeitrahmen für Bauvorhaben vor. Innerhalb der für die Überbauung vorgesehenen Fläche der Teilfläche 2 wurden keine Zauneidechsen gesichtet.

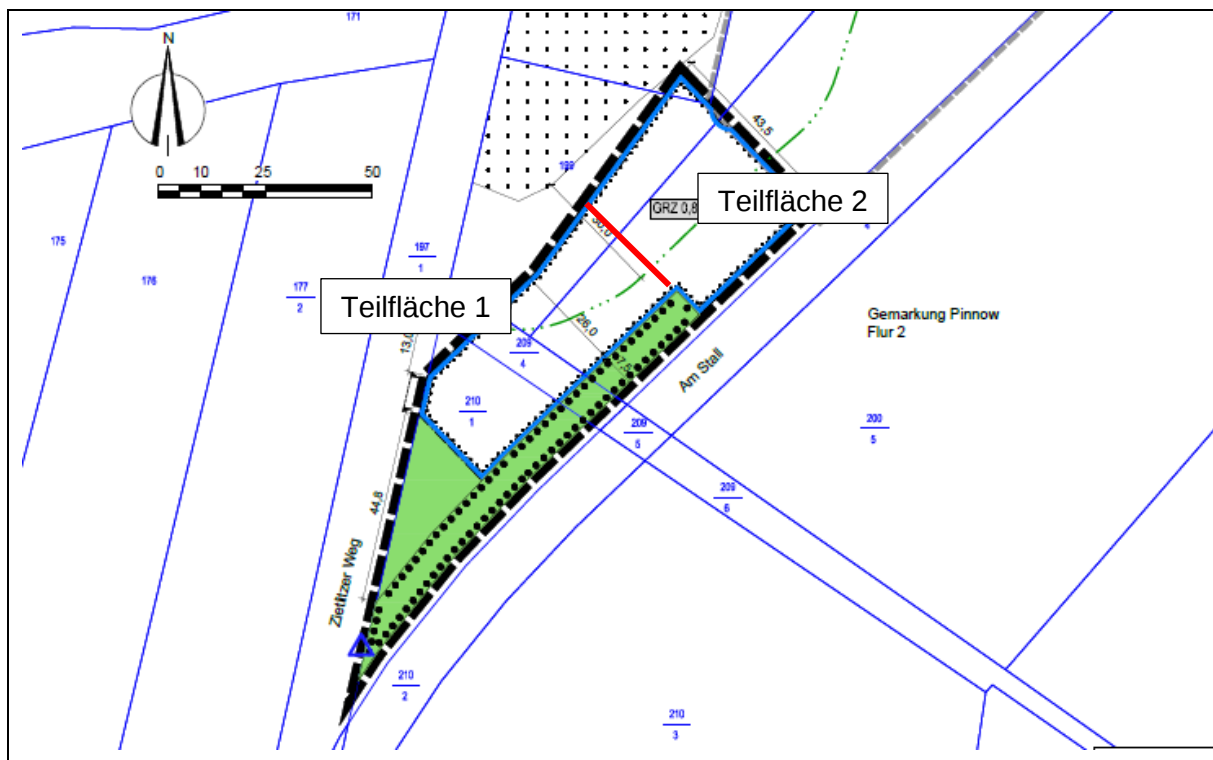


Abbildung 3: Teilflächen

Die Teilfläche 1 beinhaltet die Errichtung der Skaterbahn mit einer Baustellenfläche von 1.750 m² und einer überbauten Fläche von ca. 500 m².

Auch wenn zurzeit nur die 2.250 m² Ausgleich für die Teilfläche 1 realisiert werden, ist die gesamte Maßnahmenfläche von 3.500 m² baurechtlich zu sichern. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Acker als Maßnahmenfläche für die Teilfläche 2 bei Bedarf zur Verfügung steht, aber nicht durch vorzeitige Einrichtung schon von einwandernden Zauneidechsen besetzt ist.

Zum Abfangen der Zauneidechsen für den 1. Abschnitt wird ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt.

Für den 2. Abschnitt dienen die festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Aufstellung Reptilienschutzzaun, Kontrolle des Baufeldes, ggf. Abfangen von Tieren) und die Schaffung der Ausgleichsflächen der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen.

Für die Bestimmung der Flächengröße der Ausgleichsfläche war zu beachten:

- „Für die Errichtung der Skateranlage wird ein Teilbereich von etwa 1.750 m² des Geltungsbereiches in Anspruch genommen (teilweise dauerhaft / teilweise nur baubedingt). Der durch den Bau der Skateranlage mit Schutzhütte betroffene Bereich umfasst etwa 500 m² und wird im Verhältnis 1:2 ausgeglichen, so dass hierfür 1.000 m² Ausgleichsfläche erforderlich werden. Die übrigen 1.250 m² sind temporär durch den Bau und durch eine dauerhaft erhöhte Störung betroffen. Sie bleiben aber als extensive Wiese (max. 1-3 Pflegeschnitte im Jahr) erhalten und können zu mindestens in den Randbereichen weiter von der Zauneidechse genutzt werden. Daher werden diese Bereiche im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Dadurch ergibt sich insgesamt ein erforderlicher Flächenausgleich von $1.000 \text{ m}^2 + 1.250 \text{ m}^2 = 2.250 \text{ m}^2$ “⁸
- Im Entwurf des B-Planes Nr. 23 sind, gegenüber dem Vorentwurf und abweichend zu der im Kartierbericht (Umweltplanung Enderle 2025) angenommenen Baufläche, die Erdwälle nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches und es wird ein zusätzlicher Schutz der Erdwälle vor Befahren und ein Pufferstreifen von 1 m vor den Wällen (weiterhin ungestörtes Nahrungshabitat) als Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.
- Der Nutzungsdruck in der verbleibenden unversiegelten Fläche von 1.250 m² in der Teilfläche 1 wird sich verringern, da die Errichtung einer Skaterbahn geplant wird, die die selbst erstellten, in der Fläche verteilten Einzelelemente ersetzt.
- Es werden bereits jetzt für die zweite Teilfläche, für die noch keine konkrete Planung vorliegt, 1.250 m² Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Präzisierung des Maßnahmenkonzeptes (Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie Aufstellung Reptilienschutzzaun, Kontrolle des Baufeldes, ggf. Abfangen von Tieren) erfolgt im Bauantragsverfahren.
- Die Erdwälle sind bis auf den einen vorhandenen Pfad für einen Dirt Bike Track (Erhalt einer Durchfahrt in 1 m Breite) mittels einer festen Absperrung in mind. 1 m Entfernung vom Wallfuß dauerhaft zu sichern (Pfosten mind. 1,2 m hoch über OKG, mind. alle 2,5 m ein Pfosten und mind. 1 Querriegel).

Die Ausgleichsfläche (insgesamt 3.500 m²)⁹ wird auf einem Acker im Eigentum der Gemeinde Pinnow, Flurstück 104 zwischen den Straßen „An der Crivitzer Chaussee“ und „Am See“ Höhe Wasserwerk nördlich der B321 errichtet. Für die Teilfläche 1 wurde sie bis Ende März 2026 fertiggestellt. Als Ersatz für Strukturen zum Sonnen und Verstecken, wurden Ersatzhabitate auf der Ausgleichsfläche errichtet. Zum Schutz der Fläche vor landwirtschaftlicher Übernutzung wurden Eichenpfähle an der Nordseite der Fläche eingebracht.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte durch eine Ökologische Baubegleitung betreut werden, auch um sicherzustellen, dass keine Bodenbrüter und Reptilien zu Schaden kommen und dass die Maßnahme ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Fledermäuse

Der Art der Beleuchtung ist als Vermeidungsmaßnahme erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringem Blauanteil im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Arbeitsschutzrichtlinien gehen im Rang vor.

⁸ aus: B-Plan 23, Pinnow –Maßnahmenkonzept UMWELTPLANUNG ENDERLE, 29.01.2026 aktualisiert am 05.06.2026

⁹ im 1. Abschnitt für Teilfläche 1 in einem Umfang von 2.250m²

Avifauna

Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine maßgeblichen Lebensraumverluste für Brutvogelarten auftreten.

Sonstige Arten

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde zu informieren und die weiteren Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt. Für die kartierte Zauneidechse sind entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Aufstellung Reptilienschutzzaun, Kontrolle des Baufeldes, ggf. Abfangen von Tieren) zu treffen.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Planbereich voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Für die kartierte Zauneidechse sind Schutzmaßnahmen zu treffen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der potentiell betroffenen Arten auf der beplanten Fläche nur während der Brutzeit (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutzeit oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen. Für die kartierte Zauneidechse sind Schutzmaßnahmen zu treffen.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung der Fläche nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote unter Berücksichtigung Europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Artenschutzrechtliche Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1. Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Wände dürfen nicht angestrahlt werden. Arbeitsschutzrichtlinien gehen im Rang vor.
2. Um zu verhindern, dass Reptilien zurück in die Eingriffsfläche gelangen können, wird diese bis Ende März fachgerecht mit einem Reptilienschutzzaun umgeben. Der Reptilienschutzzaun ist im Anschluss bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten der Teilfläche 1 im Eingriffsbereich funktionstüchtig zu halten. Werden Reptilien im Baufeld vorgefunden, so sind diese Tiere auf die Ersatzfläche umzusetzen (detailliert siehe Ausnahmegenehmigung bzw. Maßnahmekonzept).
3. Die vorhandenen Erdwälle (zum Wald / zum Zietlitzer Weg) sind bis auf den vorhandenen Dirt Bike Track (Erhalt einer Durchfahrt in ca. 1 m Breite) mittels einer festen Absperrung in mind. 1 m Entfernung vom Wallfuß dauerhaft zu sichern (Pfosten mind. 1,2 m hoch über Geländeoberkante, mind. alle 2,5 m ein Pfosten und mind. 1 Querriegel).
4. Als Ausgleichsfläche für die Teilfläche 1 im Plangebiet sind 2.250 m² Acker auf dem im Eigentum der Gemeinde Pinnow befindlichen Flurstück 104, Flur 1, Gemarkung Pinnow aus der Nutzung zu nehmen. Als Ersatz für Strukturen zum Sonnen und Verstecken sind Ersatzhabitate auf der Ausgleichsfläche zu errichten. Nachdem diese hergestellt sind, ist auf 50 % der Fläche in einem durchgehenden Streifen eine autochthone Saatmischung einzusäen (z. B. Magerrasen sauer, Fa. Saaten Zeller, FLL RSM Regio oder Mager- und Sandrasen, Fa. Rieger Hofmann, Ursprungsgebiet 3; mindestens 2g/m²). Zum Schutz der Fläche vor landwirtschaftlicher Übernutzung müssen in regelmäßigen Abständen Eichenpfähle an der Nordseite der Fläche eingebracht werden (detailliert siehe Maßnahmekonzept).
5. Als Ausgleichsfläche für Teilfläche 2 im Plangebiet sind weitere 1.250 m² Acker auf dem im Eigentum der Gemeinde Pinnow befindlichen Flurstück 104, Flur 1, Gemarkung Pinnow zu sichern und bei beabsichtigten Baumaßnahmen aus der Nutzung zu nehmen. Die Präzisierung des Maßnahmekonzeptes (Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie Aufstellung Reptilienschutzzaun, Kontrolle des Baufeldes, ggf. Abfangen von Tieren) erfolgt im Bauantragsverfahren entsprechend der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

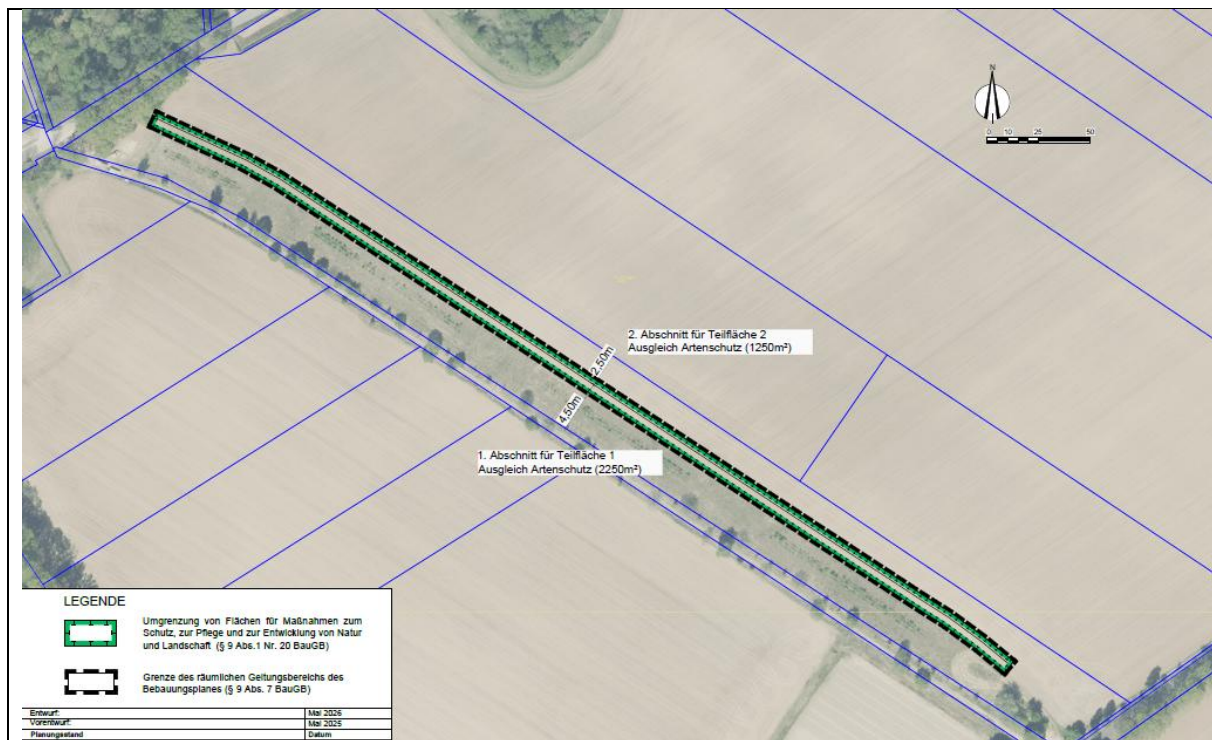


Abbildung 4: CEF-Maßnahmenfläche, Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flurstück 104

Sicherung von Ausgleichsflächen / Kompensation

Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die dem festgesetzten naturschutzfachlichen Entwicklungsziel und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern.

Die Kompensationsäquivalente der Umwandlung von 2.250 m² Acker in extensive Mähwiese gemäß textlicher Festsetzung 5.1 (HzE, Maßnahme 2.31) belaufen sich auf insgesamt 6.750 KFÄ. Hiervon werden dem Bebauungsplan Nr. 23 „Sport und Freizeit“ 3.548 KFÄ zugeordnet. 3.202 KFÄ sind der Gemeinde für andere Bauvorhaben gutzuschreiben.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Folgende Methoden und technische Verfahren und Quellen wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LLUNG 2013 / Heft 2),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE 2018),
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching IHW-Verlag
- Geologische Karte von MV, LUNG, Güstrow 2005
- UMWELTPLANUNG ENDERLE: Skaterpark Pinnow – Faunistische Kartierung 2025 vom 30.10.2025

- B-Plan 23 Pinnow – Maßnahmenkonzept UMWELTPLANUNG ENDERLE, Hauptstraße 12, 19055 Schwerin, 29.01.2026 aktualisiert am 05.06.2026

Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Tabelle 6 Überwachung der Maßnahmen

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation in Zusammenarbeit mit dem Biosphärenreservatsamt
Prüfung: Gab es unerwartete Konflikte zwischen der geplanten Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für den B-Plan Nr. 23 „Sport und Freizeit“ der Gemeinde Pinnow wurde in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden werden berücksichtigt.

Die Gemeinde Pinnow beabsichtigt für ca. 0,43 ha eine im Außenbereich befindliche Fläche als Sport- und Spielfläche zu entwickeln.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz, NATURA 2000-Gebiete (SPA, neu VSG), Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Fläche, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Vermeidung von Emissionen, Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, wobei die Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen/Lebensräume sowie Grundwasser als erheblicher einzustufen sind.

Als besondere technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsermittlung durchgeführt.

Die Kompensation des Eingriffs soll in Kombination mit einer CEF-Maßnahme zugunsten der Zauneidechse erfolgen. Als CEF-Maßnahme ist eine Ackerfläche mit insgesamt 3.500 m² (davon 2.250m² für Teilfläche 1) in extensive Mähwiese umzuwandeln, um die von der Eingriffsfläche abzusammelnden Zauneidechsen dorthin umzusetzen zu können.

Beeinträchtigungen von internationalen Schutzgebieten sind nicht einzustellen.

Die Belange des Wasserschutzgebietes Pinnow sind zu beachten. Entsprechend der Einzelfallprüfung nach WSGVO sprechen Nutzungsart und Nutzungsintensität der Sport- und Freizeiteinrichtungen für die Jugendlichen gegen eine Gefährdung des Schutzzwecks dieser Verordnung.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in Kombination mit der CEF-Maßnahme zugunsten der Zauneidechse, zu kontrollieren.